



CH-3003 Bern, BAG

An die Unfallversicherer
An die Ersatzkasse

**Unfallversicherung
Mitteilung**

Liebefeld, im Januar 2009

Änderungen des bisherigen Rechts per 1. Januar 2009

Sehr geehrte Damen und Herren

Das Sozialversicherungsrecht wird auf den 1. Januar 2009 verschiedene Änderungen erfahren. Wir möchten hiermit auf die Erneuerungen, welche die Unfallversicherung betreffen, hinweisen und die Gelegenheit nutzen, Sie auf wichtige Gerichtsentscheide hinzuweisen.

1. Anpassung der Renten der Unfallversicherung an die Teuerung

Der Bundesrat hat am 29. Oktober 2008 beschlossen, den Bezüglern von Invaliden- und Hinterlassenenrenten der obligatorischen Unfallversicherung auf 1. Januar 2009 eine Teuerungszulage von 3,7 Prozent zu gewähren. Er trägt damit der Anpassung der Renten der Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV) auf den gleichen Zeitpunkt Rechnung.

Die Anpassung betrifft grundsätzlich alle bestehenden Renten, einschliesslich jener, die von der Schweizerischen Unfallversicherungsanstalt (SUVA) nach altem Recht ausgerichtet werden. Für Renten, die erstmals nach dem 1. Januar 2007 und damit nach der letzten Teuerungsanpassung ausgerichtet wurden, gilt eine besondere Berechnungstabelle.

2. Anpassung der AHV- und IV-Renten

Der Bundesrat hat am 26. September 2008 beschlossen, die AHV/IV-Renten auf den 1. Januar 2009 an die Wirtschaftsentwicklung anzupassen. Sie werden um 3,2 Prozent erhöht. Die minimale Altersrente steigt von 1'105 auf 1'140 Franken pro Monat, die Maximalrente von 2'210 auf 2'280 Franken. Der Betrag, der im Rahmen der Ergänzungsleistungen zur Deckung des allgemeinen Lebensbedarfs vorgesehen ist, beträgt neu 18'720 Franken (18'140) pro Jahr für Alleinstehende, 28'080 Franken (27'210) für Ehepaare und 9'780 Franken (9'480) für Waisen. Auch die Entschädigungen für Hilflose werden angepasst.

3. Rechtsprechung

a. in Bezug auf geldwerte Streitigkeiten gemäss Artikel 78a UVG

Am 27. August 2008 hat das Bundesgericht einen Entscheid (8C_606/2007) erlassen, in dem es das anwendbare Verfahren in Bezug auf geldwerte Streitigkeiten zwischen UVG-Versicherer präzisiert hat.

Das Bundesgericht räumt in gewissen Fällen einem Versicherer die Möglichkeit ein, gegen eine Verfügung eines anderen Versicherers ein Rechtsmittel zu ergreifen. Das Verfahren gemäss Artikel 78a UVG kann so vermieden werden. Der komplette Entscheid finden Sie auf folgender Internetseite: http://jumpcgi.bger.ch/cgi-bin/JumpCGI?id=27.08.2008_8C_606/2007

b. betreffend Taggeld

Das Bundesgericht hat in den letzten Monaten drei Entscheide (8C_682/2007 vom 30. Juli 2008, publiziert unter BGE 134 V 392; 8C_402/2008 vom 16. Oktober 2008 sowie 8C_538/2008 vom 22. Oktober 2008) erlassen, welche den Taggeldanspruch nach Erreichen des ordentlichen AHV-Rentenalters betreffen. Das Bundesgericht hält fest, dass das System der obligatorischen Unfallversicherung hinsichtlich der Taggeldzahlungen grundsätzlich auf einer abstrakten Berechnungsmethode beruhe. Eine Einstellung der Taggeldleistungen wegen Dahinfallens des konkreten Verdienstausfalls aufgrund der Pensionierung käme einer Befristung der Leistungen gleich, welche weder aufgrund der aktuellen Rechtslage noch de lege ferenda beabsichtigt sei. Die kompletten Entscheide finden Sie unter der jeweiligen Entscheidungsnummer auf der Internetseite des Bundesgerichts (www.bger.ch).

Das Bundesgericht folgt mit dieser Rechtsprechung dem Kreisschreiben Nr. 20 des BAG vom 15. Februar 2006, worin das BAG die Taggeldberechnung präzisiert hat und entsprechend dem Willen des Gesetzgebers und der herrschenden Lehre auf eine abstrakte Berechnung, d.h. unabhängig vom effektiven Erwerbsausfall während der Zeitspanne der Arbeitsunfähigkeit, hinweist.

4. Unfallverhütung

Der Bundesrat hat am 2. Juli 2008 die Vorschriften über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz im Zusammenhang mit Asbest den geänderten Erfordernissen der Praxis angepasst. Deshalb hat er weiter die Verordnung vom 19. Dezember 1983 über die Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten (Verordnung über die Unfallverhütung; VUV; SR 832.30) und die Verordnung vom 25. Juni 2005 über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei Bauarbeiten (Bauarbeiterverordnung; BauAV; SR 832.311.141) angepasst.

Zur Umsetzung des Übereinkommens "über die Sicherheit bei der Verwendung von Asbest" der internationalen Arbeitsorganisation wird in der Verordnung über die Unfallverhütung (VUV) neu vorgeschrieben, dass Arbeitskleider und persönliche Schutzausrüstungen, an denen besonders gesundheitsgefährdende Stoffe wie Asbest haften, sachgerecht zu reinigen oder direkt zu entsorgen sind

In der Bauarbeitenverordnung (BauAV) wird neu gefordert, dass Arbeiten, bei denen erhebliche Mengen gesundheitsgefährdender Asbestfasern freigesetzt werden können, nur von anerkannten Asbestsanierungsunternehmen ausgeführt werden dürfen.

Die verschiedenen Bestimmungen und die Kommentare zu den erwähnten Verordnungen finden Sie auf folgender Internetseite: <http://www.bag.admin.ch/themen/versicherung/00338/index.html?lang=de>

Wir hoffen Ihnen mit den obigen Informationen dienen zu können und verbleiben

mit freundlichen Grüßen

Abteilung Aufsicht Unfallversicherung
Die Leiterin

H. Portmann
Helga Portmann

Kopie: BPV, SVV

